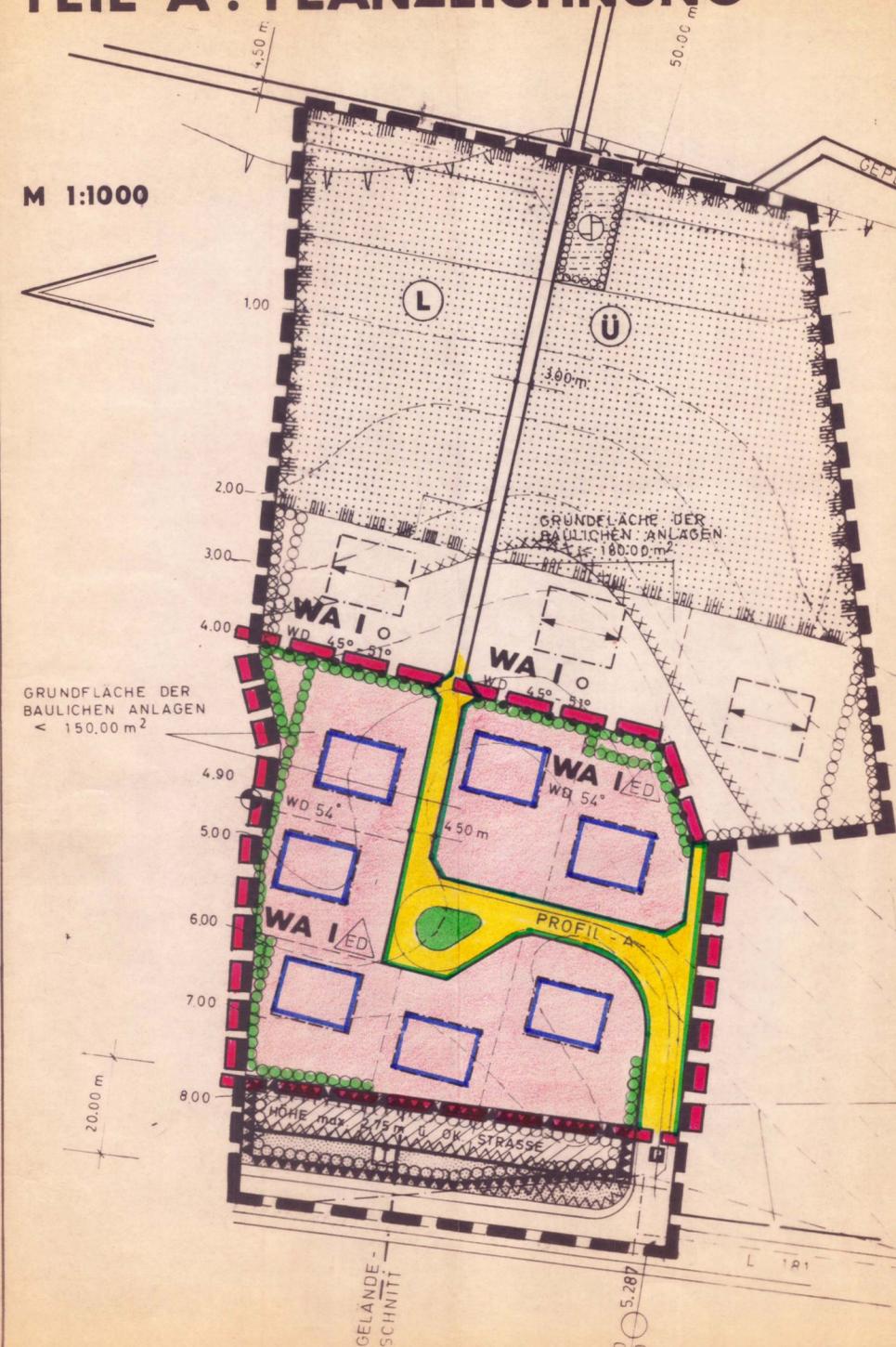


# TEIL A : PLANZEICHNUNG

M 1:1000



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

<b>PLANZEICHEN</b>		<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b>
<b>FESTSETZUNGEN</b>		
	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG	§ 9 Abs. 7 BauGB
	GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25	
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO
<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO
<b>BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN</b>		
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG + DOPPELHÄUSER	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO
	BAUGRENZE	
<b>BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN</b>		
	WALMDACH	§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 82 LBO
	DACHNEIGUNG	
<b>VERKEHRSFLÄCHEN</b>		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	
	STRASSENBEGLEITGRÜN	
<b>PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT</b>		
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 2c, 25 BauGB

## SONSTIGE PLANZEICHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNGEN DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

Z. B. § 1 Abs. 4 § 15 Abs. 5 BauNVO

## DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

HÖHENLINIEN

# TEIL B: TEXT

ES GILT DIE BauNVO 1977/86,  
Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten unverändert auch für diese 2. vereinfachte Änderung

PLANUNG: PLANUNGSBÜRO OSTHOLSTEIN EUTIN

Aufgrund des § 13 i.V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.89 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 25/2 für das Gebiet in Hemmeldorf für das bestehende aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:  
\* Baugebiet zwischen der L 181 und dem Hemmeldorfer See am nördlichen Ortsausgang

T., den 15.2.1990  
 - Der Bürgermeister  
*Sturwe*

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist in der Zeit vom 12.9.89 - 31.10.89 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

T., den 15.2.1990  
 - Der Bürgermeister  
*Sturwe*

Die 2. (vereinfachte) Änderung zum Bebauungsplan Nr. 25 gem. § 13 BauGB wurde am 15.12.1989 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.12.89 gebilligt.

T., den 15.2.1990  
 - Der Bürgermeister  
*Sturwe*

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

T., den 15.2.1990  
 - Der Bürgermeister  
*Sturwe*

Das Inkrafttreten der Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 20.02.1990 in der Tageszeitung ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 21.02.1990 rechtsverbindlich geworden.

T., den 22.2.1990  
 - Der Bürgermeister  
*Sturwe*

## SATZUNG DER GEMEINDE TIMMENDORFER STRAND ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25

FÜR DAS BAUGEBIET ZWISCHEN DER L 181 UND DEM HEMMELSDORFER SEE AM NÖRDLICHEN ORTSAUSGANG VON HEMMELSDORF